

wird mit anderen Worten verlangt, sich für ein bestimmtes weiteres Vorgehen zu entscheiden. Dazu kann er, wenn es die jeweilige Situation erlaubt, die Unterstützung des Leiters oder seines Kollektivs in Anspruch nehmen.

Mit der Bewältigung von Entscheidungssituationen ist die Bereitschaft des Untersuchungsführers verbunden, Entscheidungen konsequent zu realisieren. Vom Untersuchungsführer getroffene Entscheidungen manifestieren sich grundsätzlich in seinen Handeln. Er muß demzufolge stets die notwendigen und erforderlichen Aktivitäten zur Durchsetzung von ihm getroffener Entscheidungen entwickeln. Diese Verhaltensweise schließt demnach solche Erscheinungen wie Hinausschieben erforderlicher Entscheidungsfindungen, Unentschlossenheit, Zögerhaftigkeit und ständiges "Rückversichern" aus.

Untrennbarer Bestandteil dieses von Untersuchungsführer zu fordernden Verhaltens ist der Mut zur Objektivität. Vom Untersuchungsführer nach gründlicher und objektiver Prüfung als richtig und notwendig erkannte Aussagen, Resultate, Ergebnisse und Entscheidungen muß er unter Einsatz seiner Persönlichkeit durchzusetzen bestrebt sein. Eine derartige Verhaltensweise erfordert beispielsweise die Fähigkeit des Untersuchungsführers zur sachlichen und begründeten Widerlegung gegenteiliger Auffassungen und zur Korrektur nicht allseitig durchdachter Entscheidungen. In diesem Zusammenhang ist der Untersuchungsführer dafür verantwortlich, auf den möglichen Eintritt negativer Folgen in Ergebnis der Realisierung unzureichend durchdachter Entscheidungen hinzuweisen. Der vom Untersuchungsführer zu fordernde Mut zur Objektivität schließt Entschlossenheit im Denken und Handeln des Untersuchungsführers ein. Er kann beispielsweise in bestimmten Situationen nicht warten, bis er die Gelegenheit zur Abstimmung mit dem Leiter oder anderen Angehörigen seines Kollektivs erhält. Daher verbindet sich